



Grundstücksnutzungsvertrag

Nutzungsvertrag des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. der Erbpachtberechtigten/des Erbpachtberechtigten nach § 45 a TKG (Telekommunikationsgesetz)

Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer

mit den **Stadtwerken Werl GmbH** – im Folgenden „Netzbetreiber“

Mit dieser Vereinbarung gestattet der Eigentümer/die Eigentümerin dem Netzbetreiber unentgeltlich die Errichtung eines modernen Grundstück- und Gebäudenetzes zur Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz. Diese Modernisierung ermöglicht die Versorgung mit hochbreitbandigen Telekommunikationsdiensten. Sie ist für den Eigentümer/die Eigentümerin mit keinen Verpflichtungen zur Abnahme von Telekommunikationsdienstleistungen verbunden.

Der Eigentümer/Die Eigentümerin, der Erbpachtberechtigte/die Erbpachtberechtigte ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück

Straße/Hausnummer des Grundstücks

Flur-/Katasternummer (falls bekannt)

Telefonnummer/E-Mail

PLZ/Ort

PLZ/Ort

Anzahl Wohneinheiten

Anzahl Gewerbeeinheiten

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen, instand zu halten und zu erweitern. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die Mitarbeiter des Netzbetreibers sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach dieser Grundstückseigentümergestattung gestatteten Maßnahmen, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung, zu betreten. Das Grundstücks- und Gebäudenetz wird nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet und verbleibt in dem vom Netzbetreiber errichteten Umfang in dessen Eigentum. Der Netzbetreiber ist lediglich berechtigt und nicht verpflichtet, das Grundstücks- und Gebäudenetz zu errichten. Der Eigentümer/Die Eigentümerin verpflichten sich, dem Netzbetreiber einen Wechsel in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder- soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung

des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort/Datum

Stadtwerke Werl GmbH

Ort/Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin;
bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin

Stadtwerke Werl GmbH
Steuernummer 343/5797/0617
USt-IdNr. DE126633676

Geschäftsführer:
Robert Stams
Aufsichtsratsvorsitzender:
Wilhelm Topp

Sitz der Gesellschaft:
Werl
Arntsgericht Arnsberg
Handelsregister B 4085

Sparkasse Werl
BIC: WELADED1WRL
IBAN: DE57 4145 1750 0000 000125

Volksbank Heilweg eG
BIC: GENODEM3SOE
IBAN: DE02 4146 0116 6102 3003 00